

Finanzierung und Rechtsform

Ärzte sind Freiberufler und müssen auch unternehmerisch denken. Iris Kraft-Kinz, Gesellschafterin der MEDplan, über wichtige rechtliche und finanzielle Entscheidungen bei der Eröffnung einer Praxis.



Der Weg eines Arztes in seine eigene Praxis kann verschiedene Wege nehmen: Die Neueröffnung einer Praxis, die Übernahme einer bestehenden Praxis oder auch verschiedene Alternativen zur Einzelpraxis wie eine Ordinationsgemeinschaft, eine Apparategemeinschaft oder auch eine Gruppenpraxis. Iris Kraft-Kinz ist Steuerberaterin und Unternehmensberaterin und unterstützt mit ihrem Unternehmen MEDplan Ärzte bei steuerlichen und finanziellen Fragen.

Gerade bei Alternativen zu Einzelpraxen sieht sie mitunter große Vorteile: „Durch verschieden enge Kooperationen von freiberuflich tätigen Ärzten können erhebliche Kostenvorteile erzielt werden. Dabei stehen, je nach gewünschter Intensität der Zusammenarbeit zwischen den Ärzten, im Wesentlichen folgende Gemeinschaftsformen neben der Gründung

als Einpersonunternehmen zur Verfügung: die Ordinationsgemeinschaft, die Apparategemeinschaft oder eine Gruppenpraxis.“ Von einer Ordinationsgemeinschaft spricht man bei einer Zusammenarbeit von freiberuflich tätigen Ärzten, wenn diese die Ordinationsräume und die Infrastruktur gemeinsam nutzen. Werden medizinisch-technische Geräte gemeinsam benutzt, liegt eine Apparategemeinschaft vor. Beide Formen der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit können auch zugleich vorliegen.

EINZELORDINATION. Ärzte, die sich selbstständig niederlassen oder alleine eine Praxis übernehmen, gründen in den meisten Fällen Einpersonunter-

Bei der Wahl des Finanzierungsmodells für die eigene Praxis sollten sich Ärzte von Experten beraten lassen

nehmen. Die Mediziner sind dann einkommensteuerpflichtig – ihr Gewinn wird nach der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt, wobei außer beim Anlagevermögen der Zeitpunkt des Zu- und Abflusses entscheidend ist. Iris Kraft-Klinz weist auf eine Besonderheit bei Umsatzsteuer für Ärzte hin: „Wichtig ist es hier, die Änderungen bei der Kleinunternehmerregelung zu kennen, die besagt, dass nur Unternehmen über einem Umsatz von 30.000 Euro pro Jahr Umsatzsteuerpflichtig sind. Seit Jahresanfang 2017 gibt es hier neue Regelungen, wonach einige Umsatzarten wie etwa Heilbehandlung als Arzt, Zahnarzt, Psychotherapeut oder auch Hebamme nicht mehr einzurechnen sind.“

Die Finanzierung des Unternehmens oder der Ordination läuft in den meisten Fällen bei Ärzten ganz klassisch über Banken oder angespartes Eigenkapital. Wie bei vielen anderen Unternehmensgründungen ist hier ein plausibler Businessplan hilfreich für die Verhandlungen, dazu sollte man sich über Förderungen informieren. Iris Kraft-Klingt weiß aus der Praxis: „Früher waren zinsfreie private Darlehensgeber noch häufig, das wurde in den letzten Jahren deutlich weniger. Sollte man doch Gelegenheit dazu haben, ist es wichtig, dass es eine schriftliche Vereinbarung über die Rückzahlung gibt, die dann auch eingehalten wird, da sonst eine Schenkung vorliegt – und die ist meldepflichtig.“

KOOPERATIONSFORMEN. Ordinations- und Apparategemeinschaft können organisatorisch als bloße Kostengemeinschaft, aber auch als Ertragsgemeinschaft ausgestaltet sein. Gemeinsam mit dieser Entscheidung muss die Rechtsform beschlossen werden. Hier stehen in erster Linie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR), offene Gesellschaft (OG) oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zur Wahl. Iris Kraft-Kinz zu den Folgen der Rechtsformwahl: „Für eine in der Praxis vorkommende GesBR oder OG muss lediglich eine vereinfachte Gewinnermittlung in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung geführt werden. Für die Steuererklärung

ist erlassmäßig geregelt, dass die Gewinn- oder Verlustanteile ohne Zwischenschaltung einer eigenen Steuererklärung der Gesellschaft in den einzelnen Steuererklärungen der Gesellschafter erfasst werden.“ Ärzte-GmbHs müssen jedenfalls den Gewinn mittels doppelter Buchführung (Bilanz) ermitteln. Die Wahl der Rechtsform wird nicht nur von steuerrechtlichen, sondern vielmehr von gesellschafts- und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten getragen. Für eine Gruppenpraxis gemäß dem Ärztegesetz steht die Rechtsform einer OG oder einer GmbH zur Verfügung. Der Behandlungsvertrag zwischen Patient und Arzt wird mit der Gruppenpraxis geschlossen. »



Bei einer Gruppenpraxis teilen sich einige Ärzte die Anschaffungskosten für Geräte und Betriebskosten

ÄRZTE-GMBH ALS GRUPPENPRAXIS.

Ihr dürft als Gesellschafter nur zur selbstständigen Berufsausübung berechnete Ärzte angehören. Jeder Gesellschafter ist maßgeblich zur persönlichen Berufsausübung in der Gesellschaft verpflichtet. Die Berufsbefugnis der Gruppenpraxis ergibt sich aus der Berufsberechtigung der an der Gruppenpraxis beteiligten Ärzte. Die Gründung einer Einpersonen-Ärzte-GmbH ist nicht zulässig. Iris Kraft-Kinz: „Die Anstellung von anderen Ärzten ist unzulässig. Ebenso ist das Eingehen sonstiger zivil- oder arbeitsrechtlicher Beziehungen zu anderen Ärzten oder Gesellschaften zum Zweck der Erbringung ärztlicher Leistungen unzulässig.“ Nur unter be-



stimmten Umständen ist es möglich, einen Vertrag mit einem anderen Arzt abzuschließen. Pro Gesellschafter können fünf Angehörige anderer Gesundheitsberufe, etwa Hebammen, Physiotherapeuten oder Laboratoriumsbedienstete angestellt werden. Es dürfen aber nur Personen aus den Gesundheitsberufen angestellt werden, die in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gruppenpraxis stehen. Für Mitarbeiter, die keinem Gesundheitsberuf angehören, gibt es keine zahlenmäßige Beschränkung. Darunter fallen etwa Ordinationshilfen.

ZULASSUNG. Eine Ärzte-GmbH muss das berufsrechtliche Zulassungsverfahren für Gruppenpraxen im Rahmen der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung absolvieren. Danach muss die Ärzte-GmbH in die Liste der Ärzte und Gruppenpraxen eingetragen werden. Daneben sind für die Ärzte-GmbH auch alle gesellschafts- und unternehmensrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei einer Wahl-Gruppenpraxis gilt: Wird dem Patienten ein Teil der Kosten

rückerstattet, muss ein Zulassungsverfahren inklusive einer Bedarfsprüfung absolviert werden. Im Fall einer Kassenpraxis: Wenn jeder der Gesellschafter einen Einzelvertrag mit der Krankenkasse hat oder die Gruppenpraxis im Stellenplan vorgesehen ist, ersetzt eine Anzeige an den Landeshauptmann das Zulassungsverfahren.

HAFTUNG. Eine freiberufliche ärztliche Tätigkeit darf in allen Fällen erst nach Abschluss und Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung aufgenommen werden. Die Mindestversicherungssumme hat pro Versicherungsfall zwei Millionen Euro zu betragen. Eine Haftungshöchstgrenze darf pro Jahr bei einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer GmbH zehn Millionen Euro bei sonstiger freiberuflicher ärztlicher Tätigkeit sechs Millionen Euro nicht unterschreiten. Die Berufshaftpflichtversicherung muss im Fall einer Ärzte-GmbH die Schadenersatzansprüche gegen die Gruppenpraxis aus dem Behandlungsvertrag und die Ansprüche gegenüber dem behandelnden Arzt aufgrund einer deliktischen Haftung abdecken. Im Fall einer GmbH ist oft die eingeschränkte Haftung des Gesellschafters ein Hauptmotiv für die Firmenwahl. Allerdings ist zu beachten, dass der Geschäftsführer einer GmbH in einigen Fällen persönlich haftet. Bei Behandlungsfehlern haftet in erster Linie die Ärzte-GmbH. Die anderen Gesellschafter haften aber nicht für einen Kunstfehler, den ein anderer Gesellschafter begangen hat.

STEUER. GmbHs unterliegen mit ihrem Einkommen der Körperschaftsteuer. Der Gewinn ist zwingend durch Erstellung eines Jahresabschlusses zu ermitteln. Die Körperschaftsteuer beträgt 25 Prozent des Einkommens der GmbH. Die Gewinnausschüttungen der GmbH an einen beteiligten Arzt werden wiederum mit der Kapitalertragsteuer endbesteuert; diese beträgt 27,5 Prozent der ausgeschütteten Gewinne.

– MARTIN MÜHL

„Bei Gruppenpraxen dürfen nur die beteiligten Ärzte tätig sein. Die Anstellung anderer ist unzulässig.“

Iris Kraft-Kinz, MEDplan

